

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1662

vom 30. Mai 1989

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Fluhstrasse/ Hauelweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 1. Oktober 1986 den Bau- und Strassenlinienplan "Fluhstrasse/Hauelweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist am 12. Dezember 1986 bis 16. Januar 1987 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 49 vom 11. Dezember 1986 sowie im Anzeiger der Gemeinden Aesch und Pfeffingen Nr. 12 vom Dezember 1986 publiziert worden. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief [Postquittung vom 10. Dezember 1986] benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 24. April 1989 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den Bau- und Strassenlinienplan "Fluhstrasse/Hauelweg" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne wie die dazugehörigen Reglemente aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne und Reglemente - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeit

keitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt. Der Gemeinderat wird eingeladen, den Strassennetzplan bei Gelegenheit entsprechend den kantonalen Erschliessungsmassnahmen an der Fluhstrasse [Korrektion T 18] zu ergänzen.

Die durch die zuständigen kantonalen Fachstellen vorgenommene Vorprüfung des Bau- und Strassenlinienplanes "Fluhstrasse/Hauelweg" erfolgte am 12. August 1986.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 1. Oktober 1986 beschlossenen Bau- und Strassenlinienplan "Fluhstrasse/Hauelweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/BSP/30/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei [Amtsblatt]

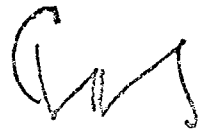
Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized capital 'C' followed by a series of connected, flowing lines that end in a small hook.